

**16. Welche Tragweite kommt bei einer Abonnenten-Versicherung gegen Unfall und Tod dem Wegfall des Bezugsberechtigten zu, der den Unfall mit Todesfolge vorsätzlich herbeigeführt hat? Wird der Versicherer dadurch von jeder Leistungspflicht frei?**

Versicherungsvertragsgesetz § 181. BGB. § 2344.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1933 i. S. Mer Lebensversicherungsbank AG. (Bekl.) w. S. (KL). VII 163/33.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 30. Oktober 1931 schoß die Ehefrau des Versicherungsbeamten Josef S., eines Sohnes des Klägers, ihrem im Bette liegenden schlafenden Mann eine Kugel in den Kopf. Darauf schoß sie sich selbst in die Brust. Sie starb noch am selben Tage, ihr Mann am 31. Oktober

1931. Kinder aus der Ehe waren nicht am Leben. Josef S. war als Bezieher des Allgemeinen Wegweisers, der Bobachs Familienhilfe und der Süddeutschen Sonntagspost bei der Beklagten mit insgesamt 8000 RM. gegen Unfall und Tod versichert. Die Beklagte hat an die Eltern des Josef S., nämlich den Kläger und dessen Ehefrau, das Sterbegeld mit 449,50 RM. bezahlt, verweigert aber die Zahlung der restlichen Versicherungssumme von 7550,50 RM.

Das Landgericht hat der auf Zahlung dieses Betrags samt Zinsen gerichteten Klage entsprochen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Der Kläger stützt den Klaganspruch auf § 9 Abs. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten, wonach im Todesfall anspruchsberechtigt sind: in erster Linie der Ehegatte, falls dieser nicht mehr am Leben ist, die ehelichen Kinder, und für den Fall, daß weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Verletzten. Die Beklagte beruft sich zur Begründung ihrer Zahlungszweigerung auf § 9 Abs. 4 W.B., wonach Personen, welche den Tod oder die Invaldität des Verletzten in vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Weise verschuldet haben, dadurch ihre sämtlichen etwaigen Ansprüche verlieren sollen.

Das Berufungsgericht erachtet als maßgebend für die Bestimmung der Anspruchsberechtigten und damit für die Entstehung des Versicherungsanspruchs im Todesfall nicht den Zeitpunkt des Unfallsereignisses, sondern den Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Da im Augenblick des Todes des erschossenen Josef S. seine Frau nicht mehr am Leben war, so seien, wie das Berufungsgericht annimmt, in ihrer Person überhaupt keine Ansprüche entstanden, sondern die Eltern des Getöteten allein anspruchsberechtigt.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben, sondern der Entscheidung des Berufungsrichters ist, wenn auch mit abweichender Begründung, beizutreten.

Die Bestimmung in Abs. 4 des § 9 der revidiblen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist dahin auszulegen, daß zwar der nach Abs. 3 das. Anspruchsberechtigte bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls seine sämtlichen Ansprüche verliert, daß aber dadurch nicht die Versicherungsgesellschaft von ihrer Leistungs-

pflcht frei wird, sondern beim Wegfall des zunächst in Betracht kommenden Anspruchsberechtigten der oder die nächsten in Abs. 3 aufgeführten Berechtigten zum Zuge kommen. In Abs. 4 wird gesagt, daß Personen, welche den Tod (oder die Invaliddität) verschuldet haben, „ihre sämtlichen etwaigen Ansprüche“ verlieren, während es in Abs. 5 das heißt, daß absichtlich falsche Angaben „jeden Anspruch auf Entschädigung ausschließen“. Diese Bestimmungen unterscheiden also klar und deutlich zwischen einem Wegfall von Versicherungsansprüchen überhaupt und einem nur gewisse Personen treffenden Verlust von Ansprüchen. In letzterem Fall treten die nächsten der in § 9 Abs. 3 UWB. bezeichneten Anspruchsberechtigten an die Stelle der wegfallenden. Die Bestimmung entspricht der Regelung im § 2344 BGB., wonach die Erbunwürdigkeit des zunächst berufenen Erben zur Folge hat, daß die Erbschaft nicht an ihn fällt, sondern derjenige zum Zuge kommt, der berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Der Wegfall des zunächst als Anspruchsberechtigter in Frage kommenden hat im vorliegenden Fall die Befreiung der Versicherungsgesellschaft von jeder Leistungspflicht ebensowenig zur Folge wie der Wegfall des Bezugsberechtigten im Fall des § 181 Abs. 2 BGB.

Da hiernach die Eltern des getöteten Josef S. als Anspruchsberechtigte im Sinne des § 9 Abs. 3 UWB. anzusehen sind, war die Revision zurückzuweisen.